

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2003/C 282/01	Entschließung des Rates vom 10. November 2003 über den Beruf und die Laufbahn der Forscher im Europäischen Forschungsraum (EFR)	1
2003/C 282/02	Entschließung des Rates vom 10. November 2003 zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts“	3
	Kommission	
2003/C 282/03	Euro-Wechselkurs	5
2003/C 282/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3329 — Tchibo/Beiersdorf) ⁽¹⁾	6
2003/C 282/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	7
2003/C 282/06	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	8
2003/C 282/07	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	9
2003/C 282/08	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	10
2003/C 282/09	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	11
2003/C 282/10	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	12
2003/C 282/11	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	13

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 282/12

Anmeldung einer Vereinbarung über die Verwaltung mechanischer Vervielfältigungsrechte in Europa (Sache COMP/C2/38.772 — Cannes-Verlängerungsvereinbarung) ⁽¹⁾ 14

Berichtigungen

2003/C 282/13

Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (ABl. C 193 vom 14.8.2003) 16



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 10. November 2003

über den Beruf und die Laufbahn der Forscher im Europäischen Forschungsraum (EFR)

(2003/C 282/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

VERWEIST AUF

1. die Entschlüsse des Rates vom 15. Juni 2000 und 16. November 2000 ⁽¹⁾ zum Europäischen Forschungsraum (EFR), in denen unter anderem hervorgehoben wird, wie wichtig die Entwicklung von Humanressourcen als Schlüssel zu Spitzenleistungen in der europäischen Forschung ist, und dass es erforderlich ist, den Karrieremöglichkeiten von Forschern eine europäische Dimension zu geben;
2. die Mitteilung der Kommission über „Eine Mobilitätsstrategie für den EFR“ und die darauf folgende Entschliessung des Rates über die „Verstärkung der Mobilitätsstrategie im Europäischen Forschungsraum (EFR)“ ⁽²⁾, in der Bemühungen zur Schaffung eines günstigeren Umfeldes für Forscher unterstützt werden, sowie die Mitteilung der Kommission über „Die Rolle der Universitäten im Europa des Wissens“;
3. die Mitteilungen der Kommission zu den Themen „Mehr Forschung für Europa — hin zu 3 % des BIP“ und „In die Forschung investieren: Aktionsplan für Europa“, in denen betont wird, dass bis 2010 mehr Forscher gebraucht werden, sowie die darauf folgende Entschliessung des Rates vom 22. September 2003 über „Investitionen in die Forschung zur Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit Europas“ ⁽³⁾, in der hervorgehoben wird, dass eine verstärkte Investition in Humanressourcen, insbesondere durch die Weiterentwicklung der Forscherausbildung, und die Förderung von Karrieremöglichkeiten Schlüsselfaktoren zum Erreichen der 3%-Zielmarke für die Forschungsinvestitionen darstellen;
4. das Sechste Rahmenprogramm (2002—2006) ⁽⁴⁾, in dessen Rahmen insbesondere unter dem Kapitel „Humanressourcen und Mobilität“ angesichts der spezifisch internationalen Dimension, der Forschung die Entwicklung einer Fülle von dynamischen Humanressourcen von Weltrang im europäischen Forschungssystem unterstützt wird;
5. die Entschliessung des Rates zu Wissenschaft und Gesellschaft und zu Frauen in der Wissenschaft ⁽⁵⁾, wobei die Wichtigkeit des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie der Geschlechterperspektive für die vollständige Ausschöpfung des F&E-Potenzials im EFR hervorzuheben ist;
6. die Beratungen im Rahmen des Bologna-Prozesses und die Entwicklung eines europäischen Hochschulbereichs, insbesondere die Schlussfolgerungen der im Rahmen des Bologna-Prozesses im September 2003 abgehaltenen Berliner Konferenz, bei der auf die Bedeutung der Forschung als Bestandteil der Hochschulbildung in ganz Europa hingewiesen wurde;
7. die auf verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates in jüngster Vergangenheit angenommenen Schlussfolgerungen, in denen die Schaffung und der Ausbau des EFR gebilligt, die Bedeutung von F&E-Investitionen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und für ein stärkeres Wirtschaftswachstum hervorgehoben und betont wird, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Humanressourcen im F&E-Bereich ist;
8. BEKRÄFTIGT, dass der Forschung und den Forschern bei der Stimulierung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa eine Schlüsselrolle zukommt;
9. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission „Forscher im EFR: ein Beruf, vielfältige Karrieremöglichkeiten“, in der die verschiedenen Faktoren, die die Berufswege im F&E-Sektor bestimmen und prägen, analysiert werden und in der Forscher beschrieben werden als „Spezialisten für die konzeptionelle Gestaltung bzw. Schaffung von neuem Wissen sowie von neuen Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen und für das Management diesbezüglicher Projekte“;

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.
ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 21.12.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 250 vom 18.10.2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002 und ABl. L 294 vom 29.10.2002.

⁽⁵⁾ ABl. C 199 vom 14.7.2001, S. 1.

10. STELLT FEST, dass die Forscherlaufbahn in Europa von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wird, wobei die Vielfalt der verschiedenen Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist; dazu gehören unter anderem Ausbildung, Mobilität, Einstellungsverfahren, Laufbahnentwicklung und -evaluierung sowie das Beschäftigungsverhältnis und das Gehalt je nach Sektor, in dem die Forscher tätig sind, oder auch das rechtliche, administrative, infrastrukturelle und kulturelle Arbeitsumfeld sowie die Höhe der Aufwendungen für F&E; STELLT FEST, dass es in diesen Bereichen Verbesserungen bedarf, damit — unter besonderer Berücksichtigung einer erweiterten Europäischen Union — zur Herausbildung eines echten europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beigetragen werden kann;
11. BEGRÜSST DAHER den Ansatz der Kommission, bei dem die Schwierigkeiten, die mit der Ausbildung, der Mobilität und der Karriereentwicklung im Forschungsbereich einhergehen, durch eine freiwillige Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten, sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Sektor, überwunden werden sollen. Die Maßnahmen der Kommission könnten andere, ebenfalls international orientierte Initiativen in diesem Bereich unter Berücksichtigung der Erfahrung relevanter Drittländer ergänzen. Der Rat begrüßt insbesondere das Vorhaben der Kommission,
- auf die Erstellung einer „Charta der Europäischen Forscher“ zur weiteren Verbesserung des Rahmens für das Management von F&E-Laufbahnen und eines „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ hinzuwirken, und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren und auf der Grundlage vorbildlicher Praktiken,
 - ein Europäisches Jahr der Forscher zu veranstalten, um die Anerkennung des Forscherberufs und der F&E-Laufbahnen durch die Öffentlichkeit zu stärken,
 - verschiedene Fragen im Hinblick auf den Karriereverlauf sowie die Thematik der Ausbildung im Forschungsbereich zu analysieren, wozu auch die Erhebung von Daten und das Erstellen von Bedarfsanalysen gehören, die auch in Maßnahmen zur Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode münden könnten,
 - ihre Bemühungen zur Verbesserung der Funktionsweise des Mobilitätsportals für Forscher sowie des Europäischen Netzes von Mobilitätszentren zu verstärken;
12. FORDERT die Mitgliedstaaten, die beitretenden Staaten und die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten aus dem öffentlichen wie auch dem privaten Sektor, insbesondere durch Rückgriff auf die offene Koordinierungsmethode gemäß dem im Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) erzielten Einvernehmen, auf freiwilliger Basis in folgenden Bereichen tätig zu werden:
- Festlegung von Kriterien für die Dokumentation und Anerkennung der verschiedenen beruflichen Leistungen, die die Forscher im Verlauf ihrer Karriere erbringen, wobei die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses zu berücksichtigen sind,
 - Austausch vorbildlicher Praktiken — gegebenenfalls auf internationaler Ebene — im Hinblick auf die Evaluierung und Bewertung von F&E-Laufbahnen,
 - Förderung des sozialen Dialogs sowie des Dialogs zwischen Forschern, Interessenträgern und der Gesellschaft im allgemeinen, wozu auch die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Wissenschaften und die Förderung des Interesses junger Menschen an der Forschung und an einem Beruf in der Forschung gehört,
 - allgemeine Arbeitsbedingungen für Doktoranden, darunter Aspekte wie z. B. Elternurlaub, und Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit auf europäischer Ebene die Übertragbarkeit von nationalen Darlehen und Zuschüssen im Rahmen der verstärkten Mobilität für Forscher zu ermöglichen,
 - Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Forschung im Rahmen dieser Initiativen,
 - Fortsetzung der Bemühungen zur Beseitigung anderer Hindernisse für eine Forscherlaufbahn und für die Mobilität, insbesondere auch für die sektorenüberschreitende Mobilität und die Mobilität zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie innerhalb dieser Sektoren und die Mobilität zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten, und zwar unter Berücksichtigung einer erweiterten Europäischen Union;
13. FORDERT die Kommission AUF, regelmäßig über die Fortschritte bei der Verbesserung der Beschäftigungs- und Karriereaussichten von Forschern in Europa Bericht zu erstatten.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 10. November 2003

zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts“

(2003/C 282/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

INGEDENK der Ziele, die in seinem Beschluss vom 22. Juli 1993 (93/465/EWG) ⁽¹⁾, in seiner Entschliessung vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ⁽²⁾, in seiner Entschliessung vom 21. Dezember 1989 zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung ⁽³⁾, in seiner Entschliessung vom 28. Oktober 1999 zur Funktion der Normung in Europa ⁽⁴⁾ und in seinen Schlussfolgerungen vom 1. März 2002 zum Thema „Normung“ ⁽⁵⁾ beschrieben sind,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts als geeignetes und wirksames Regulierungsmodell, in dessen Rahmen technologische Neuerungen ermöglicht, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt und die Grundsätze des Vertrauens, der Transparenz und der Kompetenz unterstützt werden,

UNTER HINWEIS auf seine anhaltende Unterstützung der Bemühungen der Kommission, sowohl auf internationaler als auch auf regionaler/bilateraler Ebene das Potenzial der Grundsätze des neuen Konzepts für den wirksamen Schutz unter anderem von Gesundheit und Sicherheit sowie zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen zu mobilisieren und zu entwickeln, und die Handelspartner zu ermutigen, Normen und Regulierungsansätze zu übernehmen, die mit dem Regulierungsrahmen der Europäischen Union vereinbar sind,

IN BESTÄTIGUNG seiner Entschlossenheit, die operative Effizienz des Binnenmarkts weiter zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken, und IN ANBETRACHT der umfassenden Beratungen und Erörterungen mit allen Interessengruppen sowie mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten,

IN DER ERKENNTNIS, dass klarere Rahmenbedingungen für die Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktaufsicht in der Europäischen Union geschaffen werden müssen,

IN DER ERKENNTNIS, dass ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts sehr wertvoll ist und dass

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG) (ABL. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

⁽²⁾ ABL. C 136 vom 4.6.1985.

⁽³⁾ ABL. C 10 vom 16.1.1990.

⁽⁴⁾ ABL. C 141 vom 19.5.2000.

⁽⁵⁾ ABL. C 66 vom 15.3.2002.

die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie auf ihr Recht, die Mittel zu dieser Erfüllung zu gestalten, gewährleistet sein muss,

IN BESTÄTIGUNG der Tatsache, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit die Umsetzung der Richtlinien auf der Grundlage der Prinzipien des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts in allen Mitgliedstaaten weiter verstärkt und gefördert wird und damit die Anwendung dieser Prinzipien auf neue Bereiche ausgedehnt wird,

ERFREUT über die Mitteilung der Kommission „Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts“ und der darin dargelegten Ziele —

FORDERT DIE KOMMISSION AUF:

geeignete Initiativen in den Bereichen der Konformitätsbewertung und der Marktaufsicht vorzuschlagen, und insbesondere

a) bezüglich der Stellen, die die Aufgaben der Konformitätsbewertung im Rahmen der Richtlinien des neuen Konzepts durchführen und bezüglich der Stellen und Behörden, die an der Bewertung, Benennung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen beteiligt sind

1. Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass alle notifizierte Stellen ihre Aufgaben nach dem gleichen Standard und unter Bedingungen des freien Wettbewerbs durchführen, darunter Maßnahmen

— zur Konsolidierung der Anforderungen, die die notifizierte Stellen erfüllen müssen, wie z. B. Erfahrungsaustausch, Austausch von Informationen über den Widerruf oder die Verweigerung von Bescheinigungen und Anforderungen für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der notifizierte Stellen;

— zur Einrichtung und Unterstützung geeigneter Verfahren für den Informationsaustausch zwischen notifizierte Stellen, unter Beachtung des Prinzips des Geschäftsgeheimnisses und ohne Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den notifizierte Stellen;

— zur Konsolidierung der Anforderungen, die die an der Benennung, Bewertung und Überwachung der notifizierte Stellen beteiligten Stellen erfüllen müssen;

2. die Einrichtung eines Forums für die für die Benennung der Stellen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen, damit der Austausch bewährter Praktiken für die Bewertung, Benennung und Überwachung der notifizierte Stellen erleichtert wird;

3. ein effizientes Verfahren einzurichten für den Informationsaustausch zwischen benennenden Behörden und Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen in allen Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und anderen Ländern im Hinblick auf eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit bewertet haben;
 4. die Effizienz und Transparenz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, wobei insbesondere die Entwicklung eines von der Kommission bereitzustellenden Online-Notifizierungssystems in Betracht gezogen werden sollte, das das bestehende papiergestützte System ersetzen soll, einschließlich der Verfügbarkeit einer aktualisierten Liste der notifizierten Stellen und der Konformitätsbewertungsstellen;
 5. umfassendere politische Grundsätze und Leitlinien für die Zweckbestimmung und Verwendung der Akkreditierung (einschließlich ihrer Rolle im Benennungsverfahren) im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz, Transparenz und Zusammenarbeit der Akkreditierungsdienste in der Europäischen Union sowohl im reglementierten als auch im nicht reglementierten Bereich zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Freiheit der Betreiber im nicht reglementierten Bereich, sie in Anspruch zu nehmen, sowie der entsprechenden internationalen Aspekte. Bei der Entwicklung dieser Politik sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die Akkreditierungsstellen unabhängig von kommerziellen Konformitätsbewertungstätigkeiten sind und — als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — dass ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Stellen vermieden wird. Es sollte in Betracht gezogen werden, solche Bestimmungen in die allgemeinen legislativen Rahmenbedingungen für das neue Konzept aufzunehmen;
- b) bezüglich der Marktaufsicht und der CE-Kennzeichnung:
1. zusammen mit den Mitgliedstaaten die wesentlichen Anforderungen zu erörtern, die die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele im Hinblick auf die Marktaufsicht bedingen, und Rahmenbedingungen für die entsprechende Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, in die Rechtsvorschriften des neuen Konzepts aufzunehmen;
 2. das in den Rechtsvorschriften des neuen Konzepts vorgesehene Schutzklauselverfahren zu verbessern, damit die Transparenz gesteigert und die Bearbeitungszeit verringert wird, im Hinblick auf eine größere Effizienz und eine einheitlichere Anwendung des neuen Konzepts sowie auf die Nutzung des in den Mitgliedstaaten verfügbaren Fachwissens;
 3. zusammen mit den Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und anderen Ländern, die Abkommen mit der Europäischen Union über die Verwendung der CE-Kennzeichnung in ihrem Hoheitsgebiet geschlossen haben, sowie mit den entsprechenden europäischen Akteuren eine Kampagne einzuleiten, um die Bedeutung der CE-Kennzeichnung — auch im Vergleich zu freiwilligen Kennzeichnungen — stärker zu fördern und zu präzisieren;
- Maßnahmen zum Schutz der CE-Kennzeichnung einzuleiten;
- c) bezüglich allgemeiner Maßnahmen:
1. Maßnahmen zur Präzisierung und Harmonisierung der horizontalen Definitionen im Hinblick auf ihre kohärente Anwendung vorzuschlagen, indem die Aspekte, die für alle Sektoren gelten, in einen einzigen Rechtsetzungstext aufgenommen werden;
 2. unter Berücksichtigung der erweiterten Union und einer verstärkten Anwendung der Richtlinien die Mittel zu prüfen, durch die eine Zusammenlegung knappen technischen Fachwissens ermöglicht und die Effizienz des Entscheidungsprozesses gewährleistet werden kann;
 3. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine einheitliche Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren auf Produkte, die von mehr als einer Richtlinie erfasst werden, zu gewährleisten, indem erörtert wird, ob eine einheitlichere Palette von Modulen in den einzelnen Richtlinien bereitgestellt werden kann, und sichergestellt wird, dass dann ausschließlich Standardmodule verwendet werden. Immer wenn dies möglich ist, sollte die Konformitätserklärung des Lieferanten verwendet werden.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. November 2003

(2003/C 282/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1823	LVL	Lettischer Lat	0,6501
JPY	Japanischer Yen	128,93	MTL	Maltesische Lira	0,4283
DKK	Dänische Krone	7,436	PLN	Polnischer Zloty	4,6364
GBP	Pfund Sterling	0,69605	ROL	Rumänischer Leu	40 039
SEK	Schwedische Krone	8,962	SIT	Slowenischer Tolar	236,305
CHF	Schweizer Franken	1,5527	SKK	Slowakische Krone	40,963
ISK	Isländische Krone	88,99	TRL	Türkische Lira	1 739 609
NOK	Norwegische Krone	8,1645	AUD	Australischer Dollar	1,6393
BGN	Bulgarischer Lew	1,948	CAD	Kanadischer Dollar	1,5461
CYP	Zypern-Pfund	0,58384	HKD	Hongkong-Dollar	9,1799
CZK	Tschechische Krone	31,897	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8496
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0384
HUF	Ungarischer Forint	258,79	KRW	Südkoreanischer Won	1 423,49
LTL	Litauischer Litas	3,4529	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7768

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3329 — Tchibo/Beiersdorf)**

(2003/C 282/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tchibo Holding AG („Tchibo“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Beiersdorf AG („Beiersdorf“, Deutschland) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Tchibo: Herstellung und Vertrieb von Röstkaffee vor allem über Tchibo-Ladengeschäfte, Verkauf von Non-Food-Gebrauchsprodukten und Dienstleistungen über die Ladentheke und via Internet;
 - Beiersdorf: Herstellung und Vertrieb von Personal Health Care Produkten, kosmetischen und medizinischen Erzeugnissen, Klebtechnologieprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3329 — Tchibo/Beiersdorf, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 282/05)

Datum der Annahme des Beschlusses:	29.10.2003
Mitgliedstaat:	Italien (Veneto)
Beihilfe Nr.:	N 161/03
Titel:	Beihilfen zur Erhöhung der Qualität von tierischen Erzeugnissen (Entwurf des Regionalen Gesetzes Nr. 13/01, Artikel 6)
Zielsetzung:	Beihilfe zum Ausgleich der Einkommensverluste von Rinderhaltern aufgrund der anhaltenden BSE-Krise während des Zeitraums April bis Juni 2001
Rechtsgrundlage:	Legge regionale n. 13 del 31 maggio 2001 «Iniziative regionali per la qualificazione della carne bovina», modificata dal DDL 5 dell'8.2.2002 e dalle lettere del 30.6.2003 e del 29.8.2003
Haushaltsmittel:	9 037 995 EUR
Beihilfeintensität oder -höhe:	Die Beihilfe beläuft sich auf 80 EUR für Rinder zwischen 6 und 12 Monaten; 160 EUR für Rinder zwischen 12 und 18 Monaten, 240 EUR für Rinder zwischen 18 und 24 Monaten sowie 290 EUR für Rinder zwischen 24 und 30 Monaten
Laufzeit:	Einmalige Zahlung
Andere Angaben:	Die Region verpflichtet sich, der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahme vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/06)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo Platz 2
D-60326 Frankfurt am Main

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Eisenbahn-Bundesamt
Postfach 2861
D-53018 Bonn

3. Datum der Entscheidung

17. Dezember 2002

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nr. der Genehmigung

Rbnv Edb 2/02

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Güterverkehr. Die Genehmigung ist bis 30. November 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Mass
Tel. (49-228) 982 61 34, Fax (49-228) 98 26 91 34
E-Mail: massm@eba.bund.de

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/07)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Lausitzbahn GmbH
Zittauer Straße 71/73
D-02826 Görlitz

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Verkehr
Postfach 10 03 29
D-01073 Dresden

3. Datum der Entscheidung

31. Juli 2002

Ersterteilung Aussetzung Widerruf Änderung **4. Nr. der Genehmigung**

57a-3825.30

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Personenverkehr und Güterverkehr. Die Genehmigung ist bis: 31. Juli 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Schönig
Tel. (49-351) 564 86 59; Fax (49-351) 564 86 07
E-mail: michael.schoenig@smwa.sachsen.de

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/08)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Swiss Rail Cargo Köln GmbH (SRCK)
Bayenstraße 2
D-50678 Köln

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 03
D-40190 Düsseldorf

3. Datum der Entscheidung

17. Juli 2002

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nr. der Genehmigung

VB 3-90-194/52

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Güterverkehr.

Die Genehmigung ist bis 31. Juli 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Hallmann

Tel. (49-211) 837 43 99, Fax (49-211) 837 42 62

E-Mail: hartmut.hallmann@mwmev.nrw.de

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/09)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Siemens Dispolok GmbH
Krauss-Maffei-Straße 2
D-80997 München

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
D-80525 München

3. Datum der Entscheidung

5. Juli 2002

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nr. der Genehmigung

7998-VII/3c-19 181

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Personenverkehr und Güterverkehr.

Die Genehmigung ist bis 1. August 2017 gültig.

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Hütter

Tel. (49-89) 21 62 25 52, Fax (49-89) 21 62 23 70

E-Mail: manfred.huetter@stmwvt.bayern.de

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/10)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Railogic GmbH
Lehrer-Mainz-Straße 1a
D-52372 Kreuzau

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 03
D-40190 Düsseldorf

3. Datum der Entscheidung

15. Juli 2002

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nr. der Genehmigung

VB 3-90-195/52

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Personenverkehr und Güterverkehr.

Die Genehmigung ist bis 31. Juli 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Hallmann
Tel. (49-211) 837 43 99, Fax (49-211) 837 42 62
E-mail: hartmut.hallmann@mwmev.nrw.de

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2003/C 282/11)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter Punkt 2 genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens

Nordbayerische Eisenbahngesellschaft mbH
Hafenbahnhofstraße 25
D-63741 Aschaffenburg

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
D-80525 München

3. Datum der Entscheidung

15. Juli 2002

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nr. der Genehmigung

7999b-VII/3c-18 212

5. Bedingungen und Auflagen

Für das Erbringen von: Personenverkehr und Güterverkehr.

Die Genehmigung ist bis 1. August 2017 gültig

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung

—

7. Sonstige Anmerkungen

—

8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle

(Name, Telefon und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)

Herr Hütter

Tel. (49-89) 21 62 25 52, Fax (49-89) 21 62 23 70

E-Mail: manfred.huetter@stmwvt.bayern.de

Anmeldung einer Vereinbarung über die Verwaltung mechanischer Vervielfältigungsrechte in Europa

(Sache COMP/C2/38.772 — Cannes-Verlängerungsvereinbarung)

(2003/C 282/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Juli 2003 wurde bei der Kommission gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates eine Verlängerung der Cannes-Vereinbarung angemeldet. Die Verlängerungsvereinbarung war am 18. November 2002 von den fünf großen Musikverlagen Universal Music Publishing Group, Warner/Chappell Music Limited, EMI Music Publishing Europe, BMG Music Publishing International Limited und Sony/ATV Music Publishing Europe einerseits und den Verwertungsgesellschaften betreffend mechanische Vervielfältigungsrechte aus dem EWR und der Schweiz AEPI, Austro Mechana, GEMA, MCPS, MCPSI, NCB, SDRM, SABAM, SGAE, SIAE, SPA, STEMRA und SUISA andererseits getroffen worden.

2. Die ursprüngliche Cannes-Vereinbarung war am 13. November 1997 geschlossen worden und lief am 30. Juni 2002 aus. Die Kommission hatte betreffend dieser Vereinbarung am 9. November 2000 ein Verwaltungsschreiben versandt. Die Parteien hatten seinerzeit vorgebracht, das Ziel der Cannes-Vereinbarung sei es, eine effizientere Verwaltung des Rechts auf mechanische Tonträgervervielfältigung im EWR zu gewährleisten. Ebenfalls vorgesehen war eine stufenweise Absenkung der Gebühr, welche die Verwertungsgesellschaften für die Verteilung der Nutzungsentgelte aus der Lizenzierung mechanischer Vervielfältigungsrechte in Rechnung stellen. Erreicht werden sollte dies durch eine reale und dauerhafte Kostenreduzierung und eine effizientere Verwaltung. Die Parteien kamen außerdem überein, die direkte Verteilung der Einkünfte aus Nutzungsentgelten gegenüber den Rechtsinhabern vorübergehend auszusetzen.

3. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Anwendung der Bestimmungen der Cannes-Vereinbarung um weitere 3½ Jahre beginnend am 1. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Anschließend erfolgt eine automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

4. Abgesehen von der Verlängerung — einschließlich der Verpflichtung, jegliche direkte Verteilung der Einkünfte aus Nutzungsentgelten während der Dauer der Vereinbarung auszusetzen — werden in der Cannes-Vereinbarung weitere Fragen behandelt, die das gegenseitige Einverständnis der Musikverlage und Verwertungsgesellschaften erfordern.

5. Die Cannes-Verlängerungsvereinbarung legt die Modalitäten der Berechnung der Gebühren für die Verteilung der Nutzungsentgelte fest. Sie schreibt ferner Höchstsätze vor, welche die Verwertungsgesellschaften bei der Verteilung von Nutzungsentgelten im Rahmen der zentralen Lizenzvergabe oder anderer Vereinbarungen in Abzug bringen können. Die Vertragsparteien sind in einer gesonderten Vereinbarung übereingekommen, dass unabhängige Prüfer die Einhaltung der Gebührensätze durch die Verwertungsgesellschaften nachprüfen. Sofern eine Verwertungsgesellschaft zusätzliche Mittel für die Finanzierung besonderer Maßnahmen wie Investitionen in Systeme zur Verwaltung mechanischer Vervielfältigungsrechte und zur Verteilung der Einnahmen, das Vorgehen gegen Raubkopien oder die Buchprüfung und Kontrolle benötigt, muss sie von Fall zu Fall über eine Erhöhung der Gebühren verhandeln.

6. Die Cannes-Verlängerungsvereinbarung sieht zudem vor, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit ihrem betreffenden Mitglied einschließlich der Verleger einigen müssen, bevor sie Zahlungen an Tonträgerhersteller weiterleiten oder diesen gestatten, Zahlungen in Form von Nachlässen, ermäßigten Tarifen oder in jeglicher anderer Form zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Ermäßigungen für eine neue Verwertungsform während der Einführungsphase, für fristgemäße Zahlungen oder besser geführte Abrechnungsunterlagen, oder für solche Ermäßigungen, die auf Übereinkünften mit Nutzerverbänden zur Erleichterung des Inkassos beruhen oder die Vereinbarungen zur Streitbeilegung zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Tonträgerhersteller betreffen.

7. In der Vereinbarung erkennen die Verwertungsgesellschaften als ihre vorrangige Aufgabe an, die Interessen ihrer Mitglieder einschließlich der Verleger zu verwalten, zu schützen und zu fördern. Für den Fall, dass eine Verwertungsgesellschaft den Wunsch haben sollte, kommerziell tätig zu werden, erkennen die Verwertungsgesellschaften ferner an, dass diese Tätigkeit mit der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder einher gehen sollte und keinesfalls derjenigen eines Verlegers oder Tonträgerherstellers entspricht, es sei denn sie wird ohne Erwerbzweck und mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden

Verlegers oder Rechtsinhabers verfolgt. Ferner darf eine Verwertungsgesellschaft in bedeutendem Umfang weder als Lizenzgeber noch als Lizenznehmer auftreten. Demgegenüber verpflichten sich die Verleger, die Verwertungsgesellschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung, des Schutzes und/oder der Einziehung der Nutzungsentgelte im Namen ihrer Mitglieder nicht zu behindern oder ihnen diese Aufgabe unmöglich zu machen.

8. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Kooperationsvereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

9. Alle interessierten Dritten können zu diesem Vorhaben Stellung nehmen. Nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 unterliegen solche Stellungnahmen dem Berufsgeheimnis.

10. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Sie können der Kommission per Fax ((32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/C2/38.772 — Cannes-Verlängerungsvereinbarung, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
Büro 0/18
J-70
B-1049 Brüssel.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes***(Amtsblatt der Europäischen Union C 193 vom 14. August 2003)**(2003/C 282/13)*

Auf Seite 1 unter Punkt 4:

anstatt: „ABl. C 322“

muss es heißen: „ABl. L 322“.

Auf Seite 9 unter Artikel 11e Absatz 1:

anstatt: „Artikel 11b 2 oder 11c 2“

muss es heißen: „Artikel 11b § 2 oder 11c § 2“.

Auf Seite 10 unter Artikel 12 § 3:

anstatt: „Artikel 7 3“

muss es heißen: „Artikel 7 § 3“.

Auf Seite 13 unter Artikel 29 § 2 Absatz 1 Buchstaben b) und c):

anstatt: „eine andere als die in § 1 genannten Sprachen“

muss es heißen: „eine andere der in § 1 genannten Sprachen“.

Auf Seite 13 unter Artikel 29 § 2 Absatz 2:

anstatt: „einer anderen als die in 1 genannten Sprachen“

muss es heißen: „einer anderen der in § 1 genannten Sprachen“.

Auf Seite 14 unter Artikel 29 § 3 Absätze 5 und 6 sowie § 5:

anstatt: „einer anderen als der in § 1 genannten Sprachen“

muss es heißen: „einer anderen der in § 1 genannten Sprachen“.

Auf Seite 18 unter Artikel 45 § 3 Absatz 2:

muss es heißen: „nimmt an der Beweisaufnahme teil“.

Auf Seite 20 unter Artikel 48 § 4:

anstatt: „Artikel 244 und 256 EG-Vertrag und 159 und 164 EAG-Vertrag“

muss es heißen: „Artikel 244 und 256 EG-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag“.

Auf Seite 26 sind in Artikel 82a § 1 die Worte „oder der mit der Rechtssache befassten Kammer“ zu streichen.

Auf Seite 32 unter Artikel 104 § 1 Absatz 3:

anstatt: „der EG-Satzung“

muss es heißen: „der Satzung“.

Auf Seite 36 unter Artikel 121:

anstatt: „Artikel 44 2“

muss es heißen: „Artikel 44 § 2“.
